



An die Adressaten  
der Vernehmlassung

Zürich, 10. Juli 2012

**Verankerung einer formell-gesetzlichen Grundlage für das Case Management und für das Personalmanagement- und Lohnadministrationssystem (PULS) im Personalgesetz, Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit RRB Nr. 1569/2007 hat der Regierungsrat die flächendeckende Einführung des Case Managements (Fallbegleitung) für den Kanton Zürich beschlossen. Mit dem Case Management werden arbeitsunfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv begleitet und betreut mit dem Ziel, ihre Arbeitsfähigkeit möglichst rasch wiederherzustellen und/oder eine (Teil)Invalidisierung zu verhindern. Beim Case Management werden besondere Personendaten im Sinne von § 4 lit. a Ziff. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4) bearbeitet. Gemäss § 8 Abs. 2 IDG erfordert die Bearbeitung besonderer Personendaten eine formell-gesetzliche Grundlage. Diese Grundlage soll mit der Einfügung des vorgeschlagenen § 39a im Personalgesetz geschaffen werden.

Auf den 1. Januar 2011 wurde zudem im Kanton Zürich ein neues Personalmanagement- und Lohnadministrationssystem (PULS) in Betrieb genommen. Dieses löste das alte PALAS-System ab. Die Umstellung auf PULS, aber auch die seit der Einführung von PALAS in der Datenschutzgesetzgebung vollzogenen Änderungen machen eine Anpassung der Datenschutzbestimmungen des Personalgesetzes (§§ 34-38 PG) unumgänglich. Mit der Umstellung von PALAS zu PULS wurden zudem zwei im PULS integrierte neue Module, das elektronische Personaldossier und das E-Recruiting (elektronische Abwicklung des Bewerbungsverfahrens), eingeführt. Dafür gilt es ebenfalls die entsprechenden (datenschutz-)rechtlichen Grundlagen im Personalgesetz zu schaffen.



Der Regierungsrat hat am 4. Juli 2012 mit RRB Nr. 735/2012 die Finanzdirektion ermächtigt, zur Verankerung von PULS sowie des Case Managements im Personalgesetz ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Da der Revisionsentwurf die komplexe Materie des Datenschutzes betrifft und die Auslösung des Vernehmlassungsverfahrens in die Zeit der Sommerferien fällt, sollen die Vernehmlassungsteilnehmer ausreichend Zeit für eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Gesetzesentwurf haben.

Entsprechend laden wir Sie ein, **bis zum 15. November 2012** zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Ihre Stellungnahme wollen Sie bitte an folgende Adresse richten: Personalamt des Kantons Zürich, Rechtsabteilung, Walcheplatz 1, 8090 Zürich. Im Interesse einer einfachen und schnellen Auswertung bitten wir Sie, Ihre Vernehmlassungen auch in elektronischer Form an folgende Adresse zu übermitteln: [recht@pa.zh.ch](mailto:recht@pa.zh.ch).

Ausführungen zu den wesentlichen Neuerungen und den einzelnen Bestimmungen finden Sie in den Beilagen.

Mit freundlichen Grüssen

FINANZDIREKTION



Dr. Ursula Gut-Winterberger, Regierungsrätin

Beilagen:

- Gesetzesentwurf mit Erläuterungen
- Synoptische Darstellung